

**Verordnungen des Bundesrats:
Bestandaufnahme von Heu und Stroh.
Zuckerverbrauch bei der Herstellung
von Schokolade.**

wb. Berlin, 23. Februar. (Amtlich.)
Durch eine, in seiner letzten Sitzung ange-
nommene Bundesrats-Verordnung
über die Sicherstellung des augenblicklichen
Heubedarfs der Heeresverwal-
tung werden die Bundesstaaten nach dem
Maßstab des Ernte-Ergebnisses 1915 verpflichtet,
für das Heer insgesamt 250 000 Tonnen Be-
senheu zur Verfügung zu stellen, wovon die
Hälfte bis zum 15. März und die andere bis
zum 31. März zu liefern ist. Nötigenfalls
sollen die Bestimmungen der Verordnungen über
die Höchstpreise als Handhabe dienen, um den
einzelnen Besitzer zur Lieferung zu zwingen,
soweit sie das Heu nicht unbedingt für den
eigenen Bedarf brauchen. — Um die erforder-
lichen Unterlagen für die Umlegung des späte-
ren Heeresbedarfes an Heu und Stroh auf die
einzelnen Gebietsteile zu schaffen, ordnet der
Bundesrat ferner die Bestandauf-
nahme von Heu und Stroh an, die
in der Zeit vom 12. bis zum 15. März
in allen Gemeinden und Gutsbezirken des
Reiches durch besondere Sachverständigen-Kom-
missionen erfolgt. Dabei sollen die Bestände
an Heu oder Stroh, die zehn Doppel-
zentner nicht überschreiten,
außer Betracht bleiben. Der Reichsanz-
ler ist ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen, damit
die Bestandaufnahmen in den Bundesstaaten,
die vielleicht eine solche unlängst für eigene
Zwecke vornahmen, nicht nochmals wiederholt
zu werden brauchen.

Durch die Verordnung zur Beschrän-
kung des Zuckerverbrauches bei
der Herstellung von Schokoladen, wird der
Zuckerverbrauch für die Schokoladenherstellung
in derselben Weise, wie es durch die Flüssig-
keiten-Verordnung vom 16. Dezember 1915 be-
reits für die Herstellung von Süßigkeiten ge-
schah, für 1916 auf die Hälfte des Zucker-
verbrauches in der Zeit vom 1. Oktober 1914
bis zum 30. September 1915 beschränkt.